



Datum, 16.11.2017 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/296/2017**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.11.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2017	

**Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 11.09.2012**

### **Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.10.2017 wurde über die „Eckpunkte zum Haushaltsplan 2018“ beraten. Zur Verbesserung der Einnahmesituation bestand Konsens, die Zweitwohnungssteuer auf 15 v. H. des Mietwerts zu erhöhen.

Gemäß dem Produktziel im Haushalt soll die Zweitwohnungssteuersatzung dazu dienen, dass die Einwohner, die hier eine Zweitwohnung innehaben, prüfen sollen, ob nicht doch Neu-Anspach der Hauptwohnsitz ist. Ausgehend von der Tatsache, dass im kommunalen Finanzausgleich Schlüsselzuweisungen aus der Einkommenssteuer nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz geleistet werden, nutzen Einwohner einer Zweitwohnung die vorhandene Infrastruktur, ohne einen eigenen Beitrag hierzu zu leisten. Die Zweitwohnungssteuer soll in diesem Hinblick eine höhere Kostenbeteiligung herbeiführen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 11.09.2012 zu erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Mietwerts.

#### **Artikel II**

##### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.